



Vereinsordnung



§1 Sinn und Zweck der Vereinsordnung

Diese Vereinsordnung hat den Sinn, satzungsergänzend als nachrangige rechtsverbindliche Sammlung von Vereinsnormen weiterführende Regelungen zusammenzufassen. Sie wird vom Gesamtausschuss laut § 11 der Satzung erlassen.

Änderungen der Vereinsordnung müssen durch Aushang den Mitgliedern bekannt gegeben werden und sind ab diesem Zeitpunkt gültig.

Sollten Bestandteile dieser Vereinsordnung aus rechtlichen Gründen eigentlich in die Satzung gehören, so sind diese trotzdem bereits vorab gültig und werden nach Bekanntwerden dieses Sachverhaltes im Zuge der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung integriert.

Die Vereinsordnung und alle folgenden Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, oder deren Wirksamkeit wird dadurch aufgehoben. Hierbei ist jede Änderung oder Ergänzung einzeln zu betrachten. Aus Gründen der Aktualität und besseren Information der Mitglieder können die Anhänge zu dieser Vereinsordnung vom Vorstand jederzeit kurzfristig geändert und erweitert werden.

Die Vereinsordnung beinhaltet u.a. eine Aufgabenbeschreibung der Organe und Funktionen des Vereins, die in der Satzung nicht oder nicht ausführlich beschrieben sind.

Die Vereinsordnung ist wie die Satzung für jedes Mitglied bei den Vorstandsmitgliedern einsehbar, grundsätzlich soll aber jedes Mitglied eine erhalten, potentielle Anwärter, möglichst zusammen mit der Satzung, noch vor Abgabe der Beitrittserklärung.

Auf die Einhaltung der Vereinsordnung haben nach § 11 der Satzung alle Mitglieder zu achten. Verstöße gegen diesen gemeinschaftlichen Konsens müssen dem Vorstand unverzüglich angezeigt werden, da sie eventuell eine Vereinsschädigung, eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele oder eine Verletzung der Mitgliederpflichten darstellt und mit Sanktionen zu ahnden sind, vor allem bei Verstößen gegen elementare Sicherheitsregeln.

§2 Schriftführer

Die Aufgabe vom Schriftführer ist wie folgt definiert:

Der Schriftführer protokolliert bei Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen und sorgt für eine zeitnahe Verteilung des Protokolls (innerhalb ca. 2 Wochen). Im Verhinderungsfall wird der Schriftführer durch den Pressewart vertreten.

Eine weitere Verantwortung des Schriftführers liegt

in der Führung und Erstellung der Vereinschronik, welche jährlich an der Hauptversammlung eingesehen werden kann. Hierzu gehört eine möglichst lückenlose Sammlung und Auflistung von Dokumenten, Schriftstücken und Bildmaterial.

§3 Finanz- und Kassenwesen

1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

- Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühren und weitere Gebühren (wie etwa Standgebühren etc..) werden von der Hauptversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten nach Beschluss durch die Hauptversammlung im folgenden Jahr zum 1.1. in Kraft.
- In den Mitgliedsbeiträgen sind die Abgaben an Verbände enthalten.
- Im Abstand von 3 Jahren müssen die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie der Gebühren vom Gesamtausschuss überprüft und ggfls. von der Jahreshauptversammlung neu festgelegt werden.
- Der Verein begrüßt die Erteilung von Einzugsermächtigungen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit erteilt oder widerrufen werden. Für die Erteilung soll die Beitrittserklärung bzw. die Änderungsmitteilung verwendet werden. Der Widerruf kann formlos erfolgen.
- Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen den Mitgliedsbeitrag spätestens zum 1. März auf das Vereinskonto überweisen.
- Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt beim SEPA-Lastschriftverfahren im 2. Quartal des Jahres oder zum Fälligkeitsdatum. Das Mitglied hat für die Deckung seines Kontos zu sorgen, sowie dem Schatzmeister unverzüglich Änderungen seiner Bankverbindung mitzuteilen.
- Etwaige Gebühren, die beim Lastschrifteinzugsverfahren durch die Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied.
- Bei Vereinseintritt ist der Jahresbeitrag anteilig ab dem Quartal des Eintritts zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr		
	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
Schüler & Jugend bis 17 Jahre	40,00 €	0,00 €
Auszubildende/ Studenten bis 27 J.	40,00 €	0,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	80,00 €	100,00 €
Partnermitgliedschaft	120,00 €	100,00 €
Ehrenmitglieder	0,00 €	<i>entfällt</i>

Nutzungsgebühren (Standgeld)

Gäste-Tageskarte (ab 18 Jahre): 6,00 €

Das Standgeld muss in bar bei der diensthabenden Aufsicht bezahlt werden und ist gültig für alle Anlagen.

- Ehepartnern oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Paare wird eine Partnermitgliedschaft angeboten.
- Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende bis zum Alter von 27 Jahren, können unter Vorlage von Bescheinigungen eine Beitragsermäßigung und die Befreiung von der Aufnahmegebühr beantragen.
- Der ermäßigte Beitrag kommt ab dem Quartal zur Anrechnung, in dem der Grund der Ermäßigung eingetreten ist. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, so kommt ab dem darauffolgenden Quartal wieder der volle Beitrag zur Anrechnung.
- Das Mitglied hat den Wegfall des Ermäßigungsgrundes unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Das Mitglied hat darüber hinaus das Fortbestehen des Ermäßigungsgrundes unaufgefordert schriftlich nachzuweisen, andernfalls wird der volle Beitrag angesetzt.
- Für die Bestimmung der Beitragssätze gilt das Alter zu Beginn des Geschäftsjahres.
- Mitglieder und Gönner, denen der Verein ein Zeichen besonderer Anerkennung oder Achtung geben will, oder Personen, welche sich wesentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können als Ehrenmitglieder mit Befreiung von jeder Beitragspflicht ernannt werden.
- Einem früheren Mitglied, das freiwillig oder wegen Veränderung seines Wohnsitzes ausgetreten war, kann im Falle seines Wiedereintritts die Aufnahmegebühr erlassen werden.

2. Vereinsinterner Geldfluss

Jeder, der im Namen des Vereins Gelder einnimmt oder ausgibt, hat dies ordentlich zu dokumentieren (Datum, Art der Einnahme/Ausgabe, von wem, an wen, Betrag). Ausgaben für den Verein werden grundsätzlich nur gegen Einreichung von Belegen erstattet. Jeder, der laufend mit Vereinsgeld zu tun

hat, hat mit dem Schatzmeister unverzüglich, mindestens jedoch einmal im Quartal, abzurechnen.

Um eine schnelle Bildung des Jahresabschlusses zu gewährleisten, sind alle Abrechnungen bis zum Jahresende beim Schatzmeister einzureichen. Forderungen können nur bis zu dieser Frist erstattet werden.

3. Startgelder bei Meisterschaften und sonstigen Wettkämpfen.

Das Startgeld für die Vereinsmeisterschaft wird jährlich durch den Sportausschuss überprüft und bei Bedarf durch den Gesamtausschuss neu festgelegt.

Die Startgelder für Meisterschaften ab Kreismeisterschaft werden vom SVR übernommen. Anfallende Startgelder für Mannschaften werden bei allen Meisterschaften, sowie sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen vom SVR übernommen.

Startgelder für Einzelstarts außerhalb der Meisterschaften müssen vom Mitglied selbst getragen werden.

4. Fahrtkostenzuschuss

In der Ausschuss-Sitzung vom 18.09.2019 wurde festgelegt, dass jeder Schütze Anspruch auf 0,30€ je gefahrenen Kilometer (einfache Strecke) bei einer Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften hat. Gültig ab 1.10.2019. Die Höhe des Zuschusses kann durch den Gesamtausschuss geändert werden.

5. Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (2) werden durch die Jahreshauptversammlung zusammen mit der Gruppe I des Gesamtausschusses auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt offen.

§4 Sportbereich

Für den Sportbereich wird ein Sportausschuss gebildet. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Sportausschusses sind nachfolgend beschrieben:

1. Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus:
dem Sportleiter
dem Spartenleiter Langwaffen
dem Spartenleiter Kurzwaffen
dem Spartenleiter Bogen
dem Jugendleiter

Die Aufgaben des Sportausschusses bestehen u.a. in der Koordination des gesamten Sportbetriebes. Er hat Vereinsmeisterschaften und sonstige sportli-

che Vereinsveranstaltungen zu planen und die Durchführung zu überwachen. In der Verantwortung des Sportausschusses liegt weiterhin die Einteilung von Aufsichten und Mitarbeitern bei Sportveranstaltungen des Vereins. Er beschließt Anträge an den Gesamtausschuss über z.B. notwendige Anschaffungen im sportlichen Bereich.

Eine weitere Aufgabe der Mitglieder des Sportausschusses besteht in der Anregung und Motivation von Mitgliedern zur Teilnahme an externen Lehrgängen und Trainingsprogrammen. Den Vorsitz im Sportausschuss führt der Sportleiter, im Vertretungsfalle ein vorher bestimmter Spartenleiter. In Abstimmung mit dem Sportleiter können auf Wunsch und im Bedarfsfalle die Spartenleiter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Beschlusskraft teilnehmen.

Eine weitere Aufgabe besteht in der termingerechten Weitermeldung der Teilnehmer (Einzel und Mannschaft) an der Kreismeisterschaft, ebenso wie die Meldung der Teams zu den Ligawettkämpfen.

2. Aufgaben des Sportleiters

Der Sportleiter vertritt den Verein in sportlichen Angelegenheiten nach außen und gegenüber dem Gesamtausschuss. Er hat die organisatorische Gesamtverantwortung für den sportlichen Bereich.

Ausschreibungen zu Vereinsmeisterschaften und sonstigen sportlichen Veranstaltungen des Vereins sind vom Sportleiter zu erstellen, ebenso wie die Siegerlisten nach Beendigung der Veranstaltungen.

Der Sportleiter hat die Startgelder für Meisterschaften von den Teilnehmern zu kassieren und mit dem Schatzmeister abzurechnen. Außerdem sind die für Meisterschaften geforderten Mitarbeiter vom Sportleiter termingerecht an Kreis-, bzw. Bezirkssportleiter zu melden

3. Aufgaben der Spartenleiter

a) allgemein

Die Aufgaben der Spartenleiter bestehen im Allgemeinen in der sportlichen Verantwortung für den Bereich für den sie gewählt wurden. Das umfasst die Verantwortung für Einteilung und Überwachung des normalen Schießdienstes, die Überwachung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Verwendung von zugelassener Munition und Waffen, sowie des ordentlichen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes der Schießanlagen und die Überprüfung von Nichtmitgliedern am Schießstand auf Versicherungsschutz.

Der Spartenleiter hat für seinen Bereich eine Schießkasse zu führen und diese regelmäßig mit dem Schatzmeister abzurechnen.

Der Spartenleiter führt nach Erfassung der Teilnehmer durch den Sportleiter die Vereinsmeisterschaften in eigener Regie durch und übergibt dem Sportleiter nach Abschluss der VM die Ergebnisse zur Erstellung der Siegerlisten und zur Weitermeldung an den Kreis.

Er plant die Anzahl und Zusammensetzung der Teams für die Ligawett-kämpfe und übergibt diese Information rechtzeitig an den Sportleiter zur Weitermeldung an die Ligaobleute.

b) Spartenleiter Langwaffen

Die Verantwortung des Spartenleiters Langwaffen erstreckt sich auf alle Disziplinen im Bereich Sportordnungsnummer 1.xx (Gewehr), 3.xx (Wurfscheiben) und gegebenenfalls 5.xx (Armbrust) und 7.xx (Vorderlader-Langwaffen), sowie auf den örtlichen Bereich der Luftgewehr-halle und des KK-Schießstandes.

c) Spartenleiter Kurzwaffen

Die Verantwortung des Spartenleiters Kurzwaffen erstreckt sich auf alle Disziplinen im Bereich Sportordnungsnummer 2.xx (Pistole & Revolver) und gegebenenfalls 7.xx (Vorderlader Kurzwaffen), sowie auf den örtlichen Bereich des Pistolenstandes. Bei den Disziplinen Freie Pistole und Luftpistole erweitert sich die Verantwortung während eines Wettkampfes auf die Anlagen KK-Stand und LG-Halle. Die Standbelegung ist mit den jeweiligen Spartenleitern zu regeln.

d) Spartenleiter Bogen

Die Verantwortung des Spartenleiters Bogen erstreckt sich auf alle Disziplinen im Bereich Sportordnungsnummer 6.xx (Bogen) für Wettkämpfe bzw. Training auf den örtlichen Bereich des Bogenplatzes, sowie bei einer evtl. Anmietung einer Sporthalle auf diese Sporthalle.

4. Wahl der Spartenleiter

Die Spartenleiter werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Spartenleiter Langwaffen wird zusammen mit der Gruppe II des Gesamtausschusses auf 2 Jahre gewählt.

Die Spartenleiter Kurzwaffen und Bogen werden zusammen mit der Gruppe I des Gesamtausschusses auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt offen.

5. Aufgaben des Jugendleiters

Die Aufgaben des Jugendleiters sind in der Jugendordnung festgelegt.

§5 Erweiterungen Gesamtausschuss

I. Beisitzer

1. Anzahl Beisitzer

Die Anzahl der Beisitzer im Gesamtausschuss wird auf 1 Beisitzer pro 200 Mitglieder festgelegt. Der Beisitzer hat eine beratende Funktion

2. Wahl des (der) Beisitzer

Der (die) Beisitzer werden durch die Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der erste Beisitzer wird zusammen mit der Gruppe I gewählt. Ein weiterer Beisitzer wird mit der Gruppe II gewählt. Die Wahl erfolgt offen.

II. Zusätzliche Aufgaben

Beschlussfassung zusätzlicher Ordnungen im Verein.

Der Gesamtausschuss kann weitere Ordnungen beschließen, die lt. Satzung und Vereinsordnung nicht von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossen werden müssen.

Diese Ordnungen, sowie Änderungen an diesen Ordnungen, werden vom Gesamtausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Beschlüsse müssen durch Aushang am „Schwarzen Brett“ und bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§6 Ordnungen

Neben der Satzung und dieser Vereinsordnung hat der Schützenverein noch folgende Ordnungen:

- **Datenschutzordnung**
- **Ehrungsordnung**

§7 Pressewart

Für die Pressearbeit wird ein Pressewart gewählt. Im Bedarfsfall können die Aufgaben des Pressewarts auf einen „Pressewart Allgemein“ und einen „Pressewart Sport“ aufgeteilt werden.

1. Aufgaben des Pressewarts:

Dem Pressewart ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Erstellung und Verbreitung von Pressemitteilungen (wenn möglich mit Bildmaterial).
 - über Vereinsaktivitäten und Vereinsveranstaltungen (z.B. Vereinsausflüge, Pfingstwanderung, Weihnachtsfeier, Mitgliederversammlungen, etc.)

- über sportlichen Veranstaltungen und Erfolge (Ergebnisse von Meisterschaften, die regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse von Ligawettkämpfen, sowie sonstige eigene Veranstaltungen, wie Verein- und Betriebspokalschießen und anderen schießsportlichen Aktivitäten)

b) Die Pflege der Kontakte zu lokalen und regionalen Medien.

c) Die Verantwortung für die Aktualisierung der Inhalte auf der Vereinswebsite. Die Durchführung der Aktualisierungen kann delegiert werden.

Die technische Betreuung der Vereinswebsite erfolgt durch einen Web-Administrator. (Dies kann der Pressewart sein oder eine vom Gesamtausschuss bestimmte Person.)

2. Zusammenarbeit

Der Pressewart arbeitet eng mit dem Vorstand, dem Gesamtausschuss und den Spartenleitern des Vereins zusammen, um relevante Informationen zu sammeln und die Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren. Er ist verpflichtet, regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins zu berichten und die Sichtbarkeit des Vereins in der Öffentlichkeit zu erhöhen.

3. Berichterstattung

Der Pressewart hat regelmäßig über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse zu berichten. Diese Berichte sind vom Pressewart selbst zu verfassen oder werden von den jeweiligen Sparten oder Partnern aus Nr. 2 zur Zusammenarbeit dem Pressewart zur Veröffentlichung bereitgestellt.

4. Wahl und Amtszeit

Der Pressewart wird durch die Jahreshauptversammlung zusammen mit der Gruppe I des Gesamtausschusses auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt offen.

§8 Platzwart

1. Aufgaben des Platzwarts:

Der Platzwart hat die Gesamtverantwortung über die Außenanlagen.

Er koordiniert und überwacht die erforderlichen Arbeiten unter seiner Mithilfe. Er regt und setzt erforderliche Arbeitsdienste an.

Der Platzwart hat nicht Sitz und Stimme im Gesamtausschuss.

Er kann als beratendes Mitglied vom Vorstand bei Bedarf hinzugezogen werden

2. Wahl und Amtszeit

Der Platzwart wird durch die Jahreshauptversammlung zusammen mit der Gruppe II des Gesamtausschusses auf 2 Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt offen

§9 Hauswart

1. Aufgaben des Hauswarts:

Der Hauswart hat die Verantwortung für die vereinseigenen Gebäude und Gebäudebestandteile, welche nicht zu den Schießständen oder Außenanlagen gehören. Diese beinhaltet die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Räumlichkeiten, Möbel und technischen Einrichtungen, um sicherzustellen, dass alles in gutem Zustand ist.

Ebenso die Verantwortung für die Sauberkeit der Innen- und Außenbereiche des Vereinsheims, einschließlich der Toiletten, sowie Küche und Kellerräume.

Überwachung der Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich der Brandschutzmaßnahmen und der allgemeinen Sicherheit der Räumlichkeiten.

Verwaltung von Lagerbeständen des Wirtschaftsgebäudes, wie Reinigungsmitteln, Werkzeugen und anderen notwendigen Materialien. Organisation und Koordination von Handwerkern oder Dienstleistern für notwendige Reparaturen oder Renovierungen, sowie die

Überwachung des Energieverbrauchs und der Betriebskosten, um eine effiziente Nutzung der Ressource zu gewährleisten. Der Hauswart ist bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, einschließlich der Vorbereitung der Räumlichkeiten immer mit einzubeziehen.

Der Hauswart hat nicht Sitz und Stimme im Gesamtausschuss, er kann als beratendes Mitglied bei Bedarf hinzugezogen werden.

2. Wahl und Amtszeit

Der Hauswart wird durch die Jahreshauptversammlung zusammen mit der Gruppe II des Gesamtausschusses auf 2 Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt offen.

§10 Wahlgruppen

Gruppen bei Wahlen (nach Satzung und Vereinsordnung):

Gruppe I

- Vorstand
- Schriftführer
- Sportleiter
- Spartenleiter Kurzwaffen
- Spartenleiter Bogen
- Pressewart
- 2 Kassenprüfer
- Beisitzer 1

Gruppe II

- Schatzmeister
- Spartenleiter Langwaffen
- Platzwart
- Hauswart
- (Beisitzer 2)

Änderungen der Vereinsordnung

*beschlossen von der Jahreshauptversammlung am
14. Februar 2025*